

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Lars Harms, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

> Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2189

> > 11.10.2023

Sitzung des Finanzausschusses am 5. Oktober 2023 TOP 1 Fachgespräch mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, der Steuerberaterkammer und dem DGB zur Länderfinanzverwaltung in Schleswig-Holstein, Drucksache 20/779

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 5. Oktober 2023 wurde im Rahmen des Fachgesprächs mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft und der Steuerberaterkammer zur Länderfinanzverwaltung in Schleswig-Holstein, Drucksache 20/779, von der Abgeordneten Raudies, die Bitte geäußert, die Bearbeitungszeiten bei den Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Vorbemerkung

Bei den nachfolgend ausgewiesenen Bearbeitungszeiten handelt es sich um die gemittelte Differenz zwischen allen Bescheiddaten (im jeweiligen Zeitraum) und dazugehörigen Eingangstagen (inklusive aller Druck-, weiteren internen Laufzeiten und auch inklusive aller Nachfragezeiten bei den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern).

In der Übersicht werden somit Kalendertage dargestellt.

Die Bearbeitungsdauer wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Insbesondere die Verlängerung von Erklärungsabgabefristen – zunächst neue gesetzliche Regelungen für die Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und anschließend pandemiebedingt weitere Verlängerungen – sorgt für ein verändertes Abgabeverhalten der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und führt damit zu veränderten Arbeitsspitzen in den Finanzämtern.

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer.

<u>Die landesweiten durchschnittlichen Durchlaufzeiten des aktuellen Veranlagungszeitraums</u> (VZ -1) und des vorigen (VZ -2) im Berichtsjahr stellen sich zum 30. September 2023, inkl. Vorjahresvergleiche, wie folgt dar:

VZ	Jahr	ESt	KSt
-1	2019	52,6	40,3
	2020	35,9	29,7
	2021	42,0	31,2
	2022	50,8	33,2
	2023	47,0	43,3
-2	2019	76,2	58,9
	2020	62,3	57,6
	2021	53,9	37,4
	2022	72,1	45,3
	2023	77,8	44,8

Die Darstellung der Vorjahre ermöglicht zum einen den Blick auf das Jahr 2019, in dem erstmalig für den VZ -1 die regulär verlängerten Abgabefristen für steuerlich nicht Beratene galten, sowie zum anderen auf die Entwicklung auch der pandemiebedingt weiteren Verlängerungen, deren Wirkung noch anhält.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silke Torp